

## **Herausgabeansprüche**

Ist der überlebende Ehe teil nutznliessende Person an Vermögenswerten aus dem Nachlass des vorverstorbenen Ehe teils, so ist es schwierig, die Eigentums werte der zweitversterbenden Person vom Nutzniessungsvermögen abzugrenzen. Den Steuerakten kann in der Regel nur das Gesamtvermögen entnommen werden. Da jedoch nur die Eigentums werte der Erbschaftssteuer unterworfen werden dürfen, ist mittels Herausgabeanspruchsberechnung vorab das Nutzniessungsvermögen zu ermitteln. In der Praxis werden sämtliche Vermögens werte (eigenes Vermögen und Nutzniessungsvermögen) ins Inventar aufgenommen und das ermittelte Nutzniessungsvermögen (Herausgabeansprüche) als Passivposten aufgeführt.

Als Grundlage für die Ermittlung der Herausgabeansprüche dienen insbesondere die Erbschaftssteuer veranlagung über den Nachlass des Erstverstorbenen, das damalige Nachlassinventar, die aktualisierten Vermögenssteuer werte der vorhandenen Grundstücke und Wertschriften sowie der Erlös zwischenzeitlich veräussert er Grundstücke. Liegen keine derartigen Unterlagen vor, müssen die Herausgabeansprüche nach pflichtgemäsem Ermessen ermittelt werden. Zur Ausübung des pflichtgemässen Ermessens sind sämtliche sachdienlichen Dokumente, wie zum Beispiel Steuererklärungen, beizuziehen.

## **Mehrwert**

Grundsätzlich sind die Herausgabeansprüche anhand des Inventars und der Erbschaftssteuer veranlagung über den Nachlass des erstverstorbenen Ehegatten zu ermitteln. Massgebend für die erbrechtliche wie auch güterrechtliche Auseinandersetzung sind dabei die Verhältnisse, die beim Tod des erstverstorbenen Ehe teils vorlagen. Einzelne Vermögensgegenstände können jedoch in der Zwischenzeit einen Mehrwert erfahren haben. Zu diesen Vermögensobjekten zählen insbesondere Liegenschaften und unter gewissen Voraussetzungen auch Wertschriften. Vermögensobjekte, die einen Mehrwert erfahren haben, sind mit diesem Mehrwert, das heisst mit dem aktuellen Wert, in die Berechnung einzubeziehen. In der Zwischenzeit verkaufte Objekte (insbesondere Liegenschaften) sind mit dem erzielten Erlös beziehungsweise mit dem Wert des Ersatzvermögens der Berechnung der Herausgabeansprüche zu Grunde zu legen.

**Die güterrechtlichen Ansprüche partizipieren bloss am Mehrwert, wenn der Todestag des erstverstorbenen Ehe teils nach dem 31. Dezember 1987 eingetreten ist.**

## **Mehrwert bei der Nutzniessung an Kapitalvermögen**

Der auf Kapitalvermögen (Aktien, Obligationen, usw.) realisierte Mehrwert ist grundsätzlich der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer zuzurechnen. Gemäss Art. 773 Abs. 1 [ZGB](#) hat nämlich die Nutzniesserin oder der Nutzniesser an Forderungen nur das Recht, deren Ertrag einzuziehen. Verfügungen über Bestand und Zusammensetzung des Kapitalvermögens können dagegen nur unter gemeinsamer Absprache zwischen der Eigentümerin oder dem Eigentümer und der nutzniessungsberechtigten Person erfolgen (Art. 773 Abs. 2 und 3 ZGB). In der Praxis werden deshalb gelegentlich die Kapitalerträge einem separaten, auf die nutzniessungsberechtigte Person lautenden Konto gutgeschrieben. Die nutzniessungsberechtigte Person hat jedoch das Recht, innerhalb von 3 Monaten seit Beginn der Nutzniessung die Abtretung des Kapitalvermögens zu verlangen (Art. 775 ZGB). In diesen Fällen erhält die oder der bisherige Gläubigerin oder Gläubiger (Eigentümerin oder Eigentümer) eine Ersatzforderung im Wert des Kapitalvermögens im Zeitpunkt der Abtretung. Die Gläubigerin oder der Gläubiger kann für die Ersatzforderung eine

entsprechende Sicherstellung verlangen. Die geschilderte Abtretung hat zur Folge, dass die nutzniessungsberechtigte Person im Sinne einer verbrauchbaren Sache (Art. 772 ZGB) über das Kapitalvermögen verfügen kann. Unter diesen Umständen ist der realisierte Mehrwert der nutzniessungsberechtigten Person zuzurechnen.

Da unter dem neuen Gesetz zufolge Steuerbefreiung der Nachkommen die Anzahl der nicht pflichtigen Fälle zugenommen hat und in diesen Fällen eine vereinfachte Inventarisierung (ohne Berechnung der Herausgabeansprüche) durchzuführen ist, hat die Berechnung der Herausgabeansprüche an Bedeutung verloren. Das Kantonale Steueramt, Sektion Rechtsdienst, Bereich Erbschafts- und Schenkungssteuern, ist anstelle der Inventurämter für die Berechnung der Herausgabeansprüche zuständig. Die Inventurbehörden sind aber gehalten, die für die Berechnung der Herausgabeansprüche notwendigen Unterlagen beizubringen.